

# Gemeinde Hohenpeißenberg

## Bebauungsplan für das Gebiet „Bergstraße“

### 2. Änderung

(vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch – BauGB)

#### - Änderungssatzung -

Die Gemeinde Hohenpeißenberg erläßt aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikel 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Änderungssatzung:

Von der Neuplanung betroffen ist das im Änderungsplan vom 12.04.2016 mit dieser Linie ( - - - - - ) umgrenzte Grundstück Fl.-Nr. 107/39.

Der zeichnerische Teil ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

#### § 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Bergstraße“ der Gemeinde Hohenpeißenberg vom 12.10.1977 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der Änderung (derzeitige Fl.-Nr. 107/39 der Gemarkung Hohenpeißenberg) durch den beiliegenden Planteil vom 12.04.2016 ersetzt.
2. Für den Geltungsbereich der Änderung werden die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen durch Planzeichen durch folgende textlichen Festsetzungen und Planzeichen geändert :

- Innerhalb der Baugrenze (blau) wird eine Fläche für eine Wohnbebauung nach den bisherigen und zusätzlichen Vorgaben der Planzeichnung und der Satzung des Bebauungsplans der 1. und 2. Änderung ausgewiesen.
- Innerhalb der mit „Ga“ (rot) gekennzeichneten Fläche kann ein Garagengebäude nach den bisherigen Vorgaben des Bebauungsplans und der 1. Änderung erstellt werden.

Abweichend zu diesen Festsetzungen kann dieses Garagengebäude mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 24 – 30° ausgeführt werden.

Das Garagengebäude darf eine mittlere Wandhöhe von 3,00 m nicht überschreiten.

3. Niederschlagswasser

- Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist gesammelt in eine Retentionszisterne einzuleiten. Der Inhalt dieser hat 15 Liter pro versiegeltem Quadratmeter zu betragen (Berechnung nach DIN 1986-100). Der Regelablauf darf 1,5 l/s nicht überschreiten.
- Anfallendes Hand- und Drainagewasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- Sollte eine Grundwasserschicht aufgeschlossen werden, ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen.

4. Die übrigen Festsetzungen (Zeichen und Text) des Bebauungsplanes „Bergstraße“ vom 12.0.1977 und der 1. Änderung vom 24.04.1996 gelten unverändert weiter.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Hohenpeißenberg, den 12.04.2016

Dorsch  
1. Bürgermeister

